

Gesellschaftsvertrag
der
Pfefferbett gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Firmensitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Pfefferbett gemeinnützige GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand/Zweck des Unternehmens

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, um deren Bildung und Erfahrungen sich die Gesellschaft im Sinne eines unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religion, eines Volkes, einer Weltanschauung oder einer Politik geprägten gegenseitigen Verständnisses und friedlichen Miteinanders bemüht.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Errichtung und den Betrieb einer Jugendherberge ,

- die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes im Geiste gegenseitiger Achtung und Toleranz, ihr gemeinsames Gespräch, Sport, Spiel.
- 4.) Die Gesellschaft ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.
 - 5.) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielsetzung zu beteiligen oder Mitglied von Vereinen mit einer solchen Zielsetzung zu werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist ein Rumpfsjahr, beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4

Selbstlosigkeit

- 1.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind und diese aus

schließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Regelung der nur teilweisen Mittelweitergabe des § 58 Nr. 2 AO ist zu beachten.

- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen von der Gesellschaft zurück.

§ 5

Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 250.000,00.
- 2.) Hierauf übernimmt der Verein für Integrative Angebote – VIA e. V. Berlin-Brandenburg die einzige Stammeinlage in voller Höhe von € 250.000,00.
- 3.) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar fällig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) der bzw. die Geschäftsführer.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen.
Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Gesellschafter als zugegangen, wenn es an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3.) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt eine vom Gesellschafter bestimmte Person.
- 4.) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 5.) In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Namen der Versammlungsteilnehmer,
- c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 8

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat u. a. zu beschließen über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Beendigung der Beteiligungsverhältnisses,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die € 25.000,00 im Einzelfall überschreiten,
- d) Aufnahme und Hingabe von Darlehen aller Art, wenn sie € 10.000,00 im Einzelfall überschreiten.
- e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. a. Verpflichtungen,
- f) Abschluss, Beendigung oder Änderungen von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Gesellschaft länger als 5 Jahre binden oder ein monatliches Entgelt von mehr als € 5.000,00 vorsehen,
- g) Aufnahme und Aufgabe von größeren Tätigkeitsbereichen einschließlich wesentlicher Änderungen,
- h) Abtretung, Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen,
- i) Auflösung der Gesellschaft,

- j) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
- l) Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- n) Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
- o) die Beteiligung an anderen Organisationen jeglicher Art, auch in ihrer Zielsetzung gleichgerichteten,
- p) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages.

§ 9

Stimmrecht

- 1.) Jede € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 2.) Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend keine größere Mehrheit verlangt.
- 3.) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie die Hälfte aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall ist eine Neuversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- 2.) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 3.) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. a. Verpflichtungen,
 - c) Aufnahme und Aufgabe von größeren Tätigkeitsbereichen einschließlich wesentlicher Änderungen.

§ 11

Jahresabschluss

- 1.) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

- 2.) Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff. HGB).
- 3.) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- 4.) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung des oder der Geschäftsführer zu beschließen.

§ 12

Geschäftsführer

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 3.) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführung und Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden.

Der bzw. die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung kann auf einzelne Geschäftsführer beschränkt bleiben.

- 4.) Der bzw. die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft entsprechend dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag. Sie haben in Verfolgung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages die Grundsätze vernünftiger und sparsamer Wirtschaftsführung zu beachten und für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

§ 13

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1.) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 2.) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben ist,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

- 3.) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte juristische Person übertragen wird.
- 4.) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil wird wie folgt ermittelt: Der ausscheidende Gesellschafter erhält wegen des Gegenstandes der Gesellschaft (§ 2) ein Entgelt in Höhe der von ihnen übernommenen Bar- und Sacheinlagen.

Sollten bei etwaigen Kapitalerhöhungen von ihm Kapitaleinzahlungen oder Sacheinlagen geleistet worden sein, so erhält er als Entgelt nur die geleisteten Kapitaleinzahlungen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

Den Ermittlungen des gemeinen Wertes der Sacheinlagen sind die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Leistung der Sacheinlage zugrunde zu legen. Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln sind nicht Einlagen in vorbeschriebenem Sinne.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- 1.) Für den Beschluss die Gesellschaft aufzulösen ist eine 9/10 Mehrheit in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- 2.) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 3.) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter, Verein für Integrative Angebote - VIA e. V. Berlin-Brandenburg, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtliche möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 18

Gründungskosten

- 1.) Die Gründungskosten einschließlich der Kosten für die Beurkundung, für die Eintragung im Handelsregister, Bekanntmachungen, Gesellschaftsteuer etc. bis zu einem Betrag in Höhe von € 3.000,00 trägt die Gesellschaft.
- 2.) Ist vor der Entstehung und Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG

§ 19

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist sachlich und örtlich die Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin zuständig.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, werden hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages und seine übrigen Bestimmungen nicht berührt. Er gilt dann als gesetzlich zulässig in der Form vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht wird.

Vorstehende Fotokopie, die mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich übereinstimmt, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 20. Oktober 2006


(Schneider)
NOTAR